

Richtlinien zum Programm zur Förderung der Gewinnung von Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten/ Fachärztinnen und Fachärzten für Tuttlingen

Die Stadt Tuttlingen ist sich der Bedeutung der Sicherung der ärztlichen Versorgung zum Wohl ihrer Bürger bewusst. Mit dem Programm zur Förderung der Gewinnung soll den Allgemeinärztinnen und -ärzten/ Fachärztinnen- und -ärzten ein Anreiz und Unterstützung bei der Ansiedlung oder Niederlassung in Tuttlingen zur Finanzierung der Praxisräume und Innenausstattung gegeben werden.

1 Förderung durch finanzielle Zuwendung

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Ärztinnen und Ärzte des Fachgebiets Allgemeinmedizin oder anderer Fachrichtungen, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet des städtischen Förderprogramms (Stadt Tuttlingen mit den Stadtteilen Eßlingen, Möhringen und Nendingen) niederlassen. Facharzttrichtungen bei denen laut aktuell geltender Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) eine Unterversorgung im Landkreis Tuttlingen vorliegt, sind antragsberechtigt.

Außerdem antragsberechtigt sind

- Allgemeinmediziner, die in Tuttlingen eine Zweigpraxis eröffnen, sofern ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

1.2.1 Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg für die Niederlassung bzw. die Genehmigung der Zweigpraxis.

- 1.2.2 Voraussetzung für die Förderung ist auch ein Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Arztstelle der und des neuen oder der zusätzlichen Ärztin oder Arztes.
- 1.2.3 Zuwendungsempfänger verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Zulassung als Arzt bzw. der Zweigpraxis ihre Tätigkeit in Tuttlingen aufzunehmen.
- 1.2.4 Zuwendungsempfänger verpflichten sich auch, die ärztliche Tätigkeit für mindestens fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben.
- 1.2.5 Geht der Niederlassung eine ärztliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis voraus, so berechnet sich die Verpflichtungsdauer ab dem Zulassungszeitpunkt.
- 1.2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht – die Stadt Tuttlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 1.2.7 Eine Mehrfachförderung bei Einrichtung einer Gemeinschaftspraxis ist bis zu höchstens zwei Partnern zusätzlich zum Gründer möglich.
- 1.2.8 Die Beanspruchung dieses Förderprogramms parallel zur Nutzung jeglicher weiterer Förderprogramme im Rahmen der Niederlassung oder Eröffnung der Zweigpraxis ist möglich.
- 1.2.9 Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sind diese für das laufende Haushaltsjahr erschöpft, wird darüber zunächst im Gemeinderat berichtet.

1.3 Antragstellung

- 1.3.1 Eine Antragstellung kann schriftlich unter Angaben zur geplanten Niederlassung oder Zweigpraxis erfolgen an: Stadtverwaltung Tuttlingen, Herrn Erster Bürgermeister, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen.
- 1.3.2 Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor der geplanten Niederlassung, spätestens aber zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg für den entsprechenden Arztsitz oder die Genehmigung der Zweigpraxis erfolgen.

1.4 Förderung

- 1.4.1 Zur Finanzierung der Praxis oder des Praxiseinstiegs oder der Eröffnung einer Zweigstelle (z.B. Miete, Kauf, Modernisierung der Räumlichkeiten, Praxisausstattung) erhält der Niederlassungswillige bei einer Arztstelle in Vollzeit 400 Euro pro Monat für eine Dauer von drei Jahren.
- 1.4.2 Die Auszahlung erfolgt mit Vorlage der Zulassung bzw. Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung.
- 1.4.3 Bei Besetzung einer Arztstelle in reduziertem Beschäftigungsumfang wird die Förderung entsprechend angepasst.
- 1.4.4 Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn die Tätigkeit innerhalb der Verpflichtungsdauer von fünf Jahren aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, beendet wird.
- Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Anzahl der Monate, zu der sich der Empfänger verpflichtet hat, im Fördergebiet tätig zu sein) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Verpflichtungszeit fehlen.

2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Stadt Tuttlingen zur Förderung der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für Tuttlingen in der Fassung vom 1. April 2016.